OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551093/2/Wim/KaL**

Datum: **Linz, 20. November 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde X-GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Jänner 2017, GZ: WR10-395-2015, betreffend Verlängerung einer Bauvollendungsfrist nach dem Wasserrechtsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Frist für die Bauvollendung betreffend die Versickerung von Oberflächenwässern aus Verkehrs- und Abstellflächen auf den Grundstücken Nr. X und X, beide KG X, Gemeinde X, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Mai 2016, GZ: WR10-395-2016, bis 31. Dezember 2017 verlängert.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2016, GZ: WR10-395-2016, wurde der Beschwerdeführerin unter Spruchabschnitt I. die gewerbebehördliche Genehmigung (wasserrechtlicher Teil) für die Versickerung von Oberflächenwässern aus Verkehrs- und Abstellflächen auf den Grundstücken Nr. X und X, beide KG X, Gemeinde X, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Unter Spruchabschnitt I. lit. F) wurde als Frist für die Bauvollendung der 31. Dezember 2016 festgelegt. Als Begründung wurde angeführt, dass diese kurze Frist aufgrund der langen Verfahrensdauer und der bereits lange bestehenden konsenslosen Versickerung zu bestimmen war.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 wurde die Verlängerung dieser Frist beantragt. Als Grund wurde angeführt, dass eine im Juli eingetretene Insolvenz des Mieters, dessen Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, und das Mietverhältnis über den Masseverwalter noch aufrecht seien. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens werde mit der Einleitung der Maßnahmen begonnen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser Antrag auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist abgewiesen mit der Begründung, dass rein wirtschaftliche Gründe, ohne dass deren Einfluss auf die Realisierbarkeit des wasserrechtlich genehmigten Projektes näher konkretisiert werde, nicht als triftiger Grund für eine Fristverlängerung genügen würden. Überdies würde sich das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren bereits seit 15 Jahren hinziehen und sei auch aus diesem Grund eine knapp bemessene Bauvollendungsfrist festgelegt worden, um die Oberflächenwässer endlich einer ordnungsgemäßen Versickerung zuzuführen.

2. Mit Schriftsatz vom 9. Februar 2017 wurde eine rechtzeitige Beschwerde gegen diesen Bescheid eingebracht und darin zusammengefasst, soweit hier wesentlich, ausgeführt, dass bereits in der wasserrechtlichen Verhandlung im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens auf die Frage, bis zu welchem Datum es möglich erscheine, die Bauarbeiten fertig zu stellen, Ende 2017 genannt worden sei. Von der Verhandlungsleiterin sei vorgeschlagen worden, man solle sich auf Ende 2016 für den Bescheid einigen und dann allenfalls um eine Fristverlängerung ansuchen und sie würde in weiterer Folge einer Verlängerung bis Ende 2017 zustimmen. Weiters wurde nochmals auf die Insolvenz des Hauptmieters verwiesen und darin ausgeführt, dass sehr wohl eine Verlängerung der Baufertigstellungsfrist dadurch erwirkt werden könne.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Überdies wurde eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zu Punkt 1. von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Aus der Verhandlungsschrift vom 11. April 2016 im Zuge des Bewilligungsverfahrens ergibt sich, dass vom Amtssachverständigen für Hydrologie in seinem Gutachten im Auflagenpunkt 13. angeführt wurde, dass die Anlage bis spätestens 31. Dezember 2017 fertig zu stellen ist.

Weiters wurde vom Amtssachverständigen in seinem Befund ausgeführt, dass geologisch gesehen der Untergrund von Terrassenschotter mit Lehmüberdeckung (ca. 3-5 m) geprägt wird. Das Grundwasser wird vermutlich ab etwa 40 m anzutreffen sein. Die Anlage liegt in keinem Wasserschon- bzw. Wasserschutzgebiet und auch in keinem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet.

Von der Beschwerdeführerin wurde rechtzeitig vor Fristablauf um die Verlängerung der Bauvollendungsfrist angesucht.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wurde auch von den Parteien nicht bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 112 Abs. 2 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde aus triftigen Gründen die Frist für die Bauvollendung verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wurde.

4.2. Grundsätzlich ist der belangten Behörde zwar beizupflichten, dass ein bloßer Hinweis auf wirtschaftliche Gründe, ohne dass deren Einfluss auf die Realisierbarkeit des wasserrechtlich genehmigten Projektes näher konkretisiert wird, nicht als triftiger Grund für eine Fristverlängerung genügt. Es lässt sich jedoch aus dem gesamten Vorbringen durchaus erschließen, dass die Beschwerdeführerin damit zum Ausdruck bringen will, dass aufgrund der fehlenden Mieteinnahme des Hauptmieters es offensichtlich auch zu einer Realisierungsverzögerung kommen kann.

Anders als bei neuen wasserrechtlichen Bewilligungen ohne Vorbestand einer Wasserbenutzung ist nach Auffassung des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Bereich der Beurteilung der Zulässigkeit einer Fristverlängerung sehr wohl auf die Auswirkungen des bisherigen Zustandes (konsenslose Versickerung der Oberflächenwässer) Bedacht zu nehmen. Hier kommt den Ausführungen des hydrologischen Amtssachverständigen besonderes Gewicht zu. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die hydrogeologischen Verhältnisse mit 40 m Grundwasserabstand und einer mächtigen Lehmüberdeckung grundsätzlich keine besonders große Gefahr einer Grundwasserverunreinigung erwarten lassen und daher auch aus diesem Grund vom Sachverständigen offensichtlich auch die Bauvollendungsfrist bis 31. Dezember 2017 vorgeschlagen wurde.

Da überdies durch die Anrufung des Verwaltungsgerichtes gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes gemäß § 112 Abs. 2 WRG 1959 verlängert wird und offenbar, wie aus der Beschwerde ersichtlich, eine Fristverlängerung bis Ende Dezember 2017 angestrebt wird, war auch aus diesem Grund diese Verlängerung der Frist, die nunmehr praktisch weniger als zwei Monate der Beschwerdeführerin noch bis zur Fertigstellung der Anlagen gewährt, zu gewähren.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer